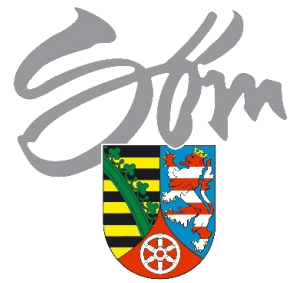


# LANDRATSAMT SÖMMERDA

Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ)



## Häufig gestellte Fragen zur Förderung aus dem Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ)

FAQ, Stand: 06.03.2024

### Was soll gefördert werden?

Mit dem Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ)“ fördert das Land Thüringen Landkreise und kreisfreie Städte bei der Entwicklung und bedarfsgerechten Gestaltung einer nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur für Familien. Der Landkreis Sömmerda steuert die Angebote der Familienförderung eigenverantwortlich im Dialog mit Trägern von Familienangeboten, Vereinen und Initiativen.

Wichtig zu wissen: Der Familienbegriff ist im LSZ deutlich weiter gefasst als die klassische Kernfamilie und schließt alle Menschen ein, die eine fürsorgeorientierte, generationenübergreifende Solidargemeinschaft gestalten.

### Welche Fördervoraussetzungen bestehen?

Die Förderung aus dem LSZ basiert auf einer **fachspezifischen Planung**. Der Plan wird jährlich fortgeschrieben und bildet die Grundlage für die Ziele und Maßnahmen im Förderjahr. Das bedeutet, dass nur Maßnahmen gefördert werden, die im fachspezifischen Plan verankert sind (namentlich oder dem Charakter nach). Der aktuelle Plan kann auf der Homepage des Landratsamts eingesehen werden ([Link](#)).

Für die Förderdetails gibt es eine **kommunale Förderrichtlinie LSZ**, die ebenfalls auf der Homepage eingesehen werden kann ([Link](#)).

### Wer darf einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Träger, Vereine und Initiativen, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger und kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Die Träger aller geförderten Maßnahmen müssen auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen und haben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Die Träger aller Maßnahmen müssen sich zu den Zielen des Landesprogramms bekennen. Nicht förderfähig sind Maßnahmen mit agitatorischen oder parteipolitischen Zielen.

Nicht gefördert werden individuelle Leistungsansprüche von Familien oder Einzelpersonen.

## Wie kann ich einen Antrag stellen?

In der kommunalen Förderrichtlinie werden grundsätzlich zwei Projektkategorien unterschieden: Mikroprojekte und Makroprojekte.

**Mikroprojekte** sind Vorhaben mit einem kleinen Förderumfang bis zu maximal 1.000 Euro pro Förderprojekt. Sie unterliegen einem vereinfachten Förderverfahren. Um ein Mikroprojekt zu beantragen, nutzen Sie bitte das dafür vorgesehene Formular auf der Homepage des Landratsamts unter: <https://www.lra-soemmerda.de/Seiten/Familienfoerderung.aspx>.

**Makroprojekte** sind größere Vorhaben. Um die Rahmenbedingungen einer Förderung zu besprechen, sollten Sie Kontakt zur Kreisverwaltung (siehe unten) aufnehmen.

Die Anträge sind postalisch mit Originalunterschrift einer vertretungsbefugten Person beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda einzureichen.

## Wer entscheidet über die Anträge?

Alle Anträge werden vom LSZ-Ausschuss geprüft und entschieden. Im Ausschuss sitzt jeweils eine Vertretung der Kreistagsfraktionen sowie zwei Vertretungen der KreisLiga. Alle Mitglieder (derzeit 6) sind gleichberechtigt stimmberechtigt. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen des fachspezifischen Plans und der Kreishaushaltssatzung eigenständig. Für Makroprojekte gibt es in der Regel eine Bewertung durch die Kreisverwaltung als Orientierungshilfe für die Ausschuss-Mitglieder.

## Welche Qualitätskriterien spielen bei der Bewertung des Antrags eine Rolle?

Im Projektantrag werden die **Projektziele** konkret dargestellt.

Projektausgaben sind dann förderwürdig, wenn sie eindeutig nützlich sind für die Erreichung dieser Projektziele / sie dienen eindeutig und nachvollziehbar dem Projektzweck.

Mit Antragstellung ist ein nachvollziehbarer, an den Projektzielen orientierter Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen.

Die Verhältnismäßigkeit von Kosten / Ausgaben zur Teilnehmendenzahl soll gewahrt sein.

Etablierte Formate sind nur dann förderwürdig, wenn sie durch ein besonderes Angebot für Familien ergänzt werden. Ausnahmen sind wiederkehrende Angebote der Initiativen im sozialen Bereich, wie etwa Selbsthilfegruppen.

Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche sind zu erläutern.

Kreisangehörige Kommunen sollten nur nachrangig Antragsteller sein, Vorrang haben Vereine und Initiativen (Subsidiarität).

## Welche Antragsfristen sind zu beachten?

Der LSZ-Ausschuss tagt einmal im Quartal, daher sind die folgenden Antragsfristen unbedingt zu beachten:

<b>Antragsfrist</b>	<b>Projektbeginn</b>
<b>30.09.</b>	1. Quartal des Folgejahres
<b>31.12.</b>	2. Quartal des Folgejahres
<b>31.03.</b>	3. Quartal des laufenden Jahres
<b>30.06.</b>	4. Quartal des laufenden Jahres

### Was ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn und wann sollte ich diesen beantragen?

Grundsätzlich darf mit einem Vorhaben keinesfalls vor Antragstellung und grundsätzlich erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Das bezieht sich auch auf Materialbestellungen oder das Schließen von Honorarverträgen etc.

Von dieser Regelung kann bei Vorliegen nachvollziehbarer Gründe im Einzelfall abgewichen werden, wenn ein Abwarten des Zuwendungsbescheides unzumutbar wäre.

Dann sollte auf dem Antragsformular das entsprechende Feld angekreuzt werden.

Achtung: Die Bestätigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist keine Förderzusage! Sollte der Antrag nicht genehmigt werden, trägt der Antragstellende das Risiko. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### Wie funktioniert der Mittelabruf? Was ist dabei zu beachten?

Damit die beantragten und bewilligten Fördermittel ausgezahlt werden können, muss ein Mittelabruf gestellt werden. Dafür gibt es auf der der Homepage des Landratsamts einen entsprechenden Vordruck.

Zu beachten ist, dass bei Mikroprojekten die Fördermittel erst ausgezahlt werden können, wenn der Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden ist. Dies kann durch die Erklärung des Rechtsmittelverzichts beschleunigt werden, der dem Zuwendungsbescheid beiliegt.

Bei Makroprojekten gibt es in der Regel eine Projektvereinbarung. Sobald diese unterzeichnet ist und mögliche Vorbehalte (Haushaltsvorbehalt, Fördervorbehalt) nicht entgegenstehen, kann die Förderung vollständig oder in Teilbeträgen mit dem Mittelabruf-Formular abgerufen werden.

Es muss immer berücksichtigt werden, dass nur so viel Geld abgerufen wird, wie auch binnen **zwei Monaten** ausgegeben wird, ansonsten werden ggf. Strafzinsen fällig oder nicht fristgemäß ausgegebene Mittel müssen zurückgezahlt werden.

### Initiative „Familienzeit“ und LSZ. Was ist der Unterschied?

Mit der Initiative „Familienzeit“ sollen Vereine, soziale Träger und Bildungsinstitutionen unterstützt werden, ihre Angebote für eine sinnstiftende Freizeitgestaltung für im Landkreis Sömmerda lebende Familien auszubauen und stärker sichtbar zu machen. Für die Nutzung des Familienzeit-Labels sowie verschiedener Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit kann ein Nutzungsantrag gestellt werden. Es gelten die Qualitätskriterien der Initiative „Familienzeit“. Alle wichtigen Informationen zur Initiative Familienzeit sind unter folgendem Link zu finden: <https://spweb.lra-soemmerda.de/Seiten/Familienzeit.aspx>

Sofern die Projekte zusätzlich zur Begleitung durch das Label „Familienzeit“ eine finanzielle Unterstützung für die Umsetzung benötigen, besteht die Möglichkeit einen Mikroprojektantrag im Rahmen des LSZ zu stellen. Hier gelten die Förderbedingungen des LSZ.

### Wie funktioniert der Verwendungsnachweis?

Der Verwendungsnachweis ist fristgerecht zu dem im Zuwendungsbescheid bzw. der Projektvereinbarung angegebenen Termin im Landratsamt Sömmerda einzureichen. Er umfasst folgende Unterlagen: Verwendungsnachweisformular, Sachbericht, Originalbelege (werden nach Verwendungsnachweisprüfung zurückgesandt). Das Formular zum Verwendungsnachweis ist ebenfalls auf der Homepage des Landratsamts zu finden ([Link](#)).

Für Mikroprojekte gibt es ein sehr knapp und möglichst einfach gehaltenes Formular, das bitte vollständig ausgefüllt und im Original unterzeichnet eingereicht wird zusammen mit allen Quittungen, etc.

Für Makroprojekte ist die Nachweispflicht etwas umfangreicher. Neben dem zahlenmäßigen Nachweis, also einer Aufstellung aller Ausgaben in einer Tabelle, muss auch der Sachbericht eingereicht werden. Dazu gibt es ein entsprechendes Formular auf der Homepage.

### Weitere Fragen?

Wenn Sie weitere Fragen rund um das Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) im Landkreis Sömmerda haben, dann wenden Sie sich an:

<b>Planung</b>	Christiane Maurer	03634 354-782
<b>Antragsberatung</b>	Jenny Peukert	03634 354-426
<b>Verwendungsnachweis</b>	Stefanie Sommerauer-Jeske	03634 354-131

oder per E-Mail an [lsz@LRA-soemmerda.de](mailto:lsz@LRA-soemmerda.de).